

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Omid Najafi und Holger Kühnlenz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Mobilfunkabdeckung im Heidekreis

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Omid Najafi und Holger Kühnlenz (AfD), eingegangen am 13.10.2025 - Drs. 19/8704, an die Staatskanzlei übersandt am 20.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 06.11.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Niedersachsen gibt es keine flächendeckende allgemeine Mobilfunkabdeckung.¹

Bereits in früheren Kleinen Anfragen von Abgeordneten der AfD-Fraktion wurde die Thematik der Mobilfunkabdeckung und bestehender Funklöcher an die Landesregierung herangetragen.² Weiterhin bestehen Versorgungslücken, die Beobachtern zufolge insbesondere im ländlichen Raum für Bürger und Unternehmen eine Einschränkung darstellen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung in Bezug auf den Landkreis Heidekreis:

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Sicherstellung einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung ist ein zentrales Anliegen des Landes. Gleichwohl liegt die Verantwortung für Planung, Errichtung und Betrieb von Mobilfunkstandorten grundsätzlich bei den Mobilfunknetzbetreibern.

Die Bewilligung und Genehmigung von Mobilfunkstandorten erfolgen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen durch die jeweils zuständigen kommunalen Verwaltungen. Das Land Niedersachsen selbst ist an diesen Verfahren nicht unmittelbar beteiligt.

1. Auf wie viel Prozent der Fläche des Heidekreises besteht eine Mobilfunkabdeckung insoweit, dass ein Telefongespräch via Mobilfunk möglich ist, das heißt, man befindet sich nicht in einem sogenannten Funkloch?

Die Landesregierung nimmt die Anfragen bezüglich Versorgungslücken ernst und stellt fest, dass eine klare Unterscheidung zwischen dem Mindeststandard für Mobilfunk und der modernen Nutzererwartung unerlässlich ist.

Die Mobilfunktechnologie 2G (bekannt als GSM - Global System for Mobile Communications) ist seit den 1990er Jahren der Standard für die Sprachtelefonie und den Notruf. Dieses Netz wird als maßgeblich für die Erreichbarkeit bzw. Nichterreichbarkeit von Sprachtelefonie („Funkloch“) bewertet.

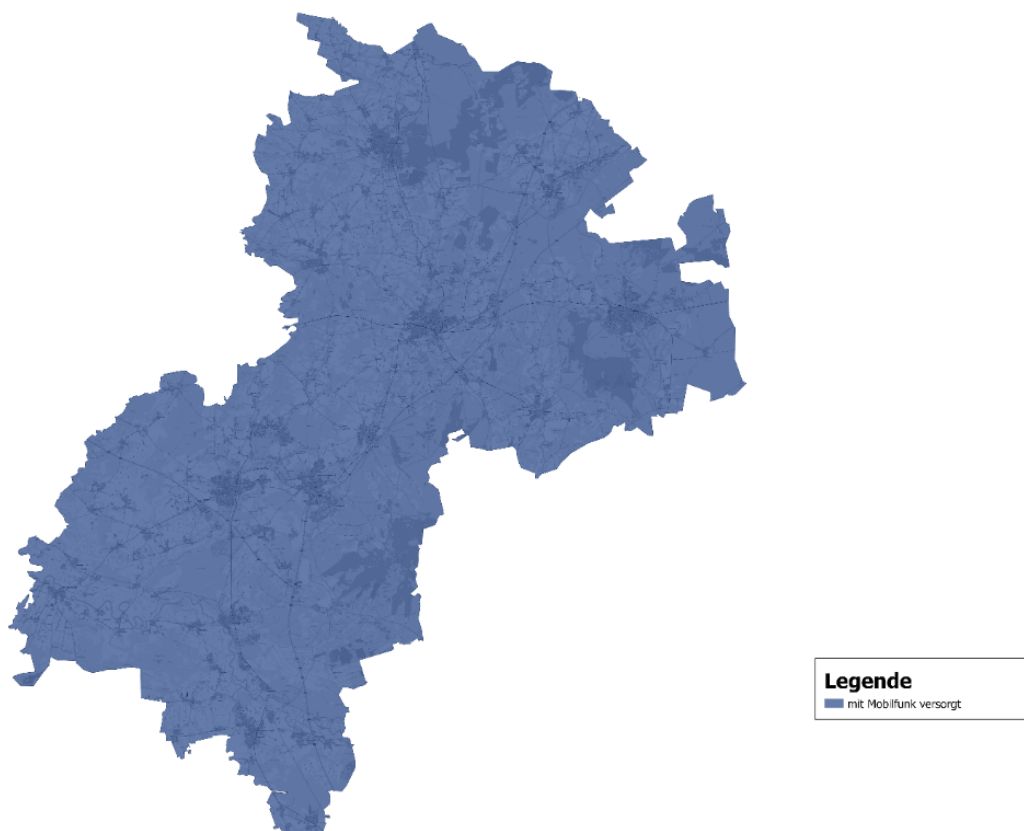
Das Mobilfunk-Monitoring der BNetzA weist im gesamten Landkreis eine flächendeckende 2G-Versorgung aus, sodass aus technischer Sicht keine Funklöcher für Sprachtelefonie bestehen. Diese

¹ <https://www.bznb.de/atlant/en/mobilfunkatlas/>

² Drucksachen 19/1087, 19/1088 sowie 19/7481

Darstellung beruht auf den von den Netzbetreibern gemeldeten Versorgungsdaten und zeigt, wo mindestens ein Anbieter eine Abdeckung bereitstellt.

In der Praxis können die Erfahrungen der Bürgerinnen und Bürger davon abweichen, da die meisten Nutzerinnen und Nutzer nur einen bestimmten Mobilfunkanbieter verwenden. Ist dieser Anbieter in einem Gebiet nicht oder nur unzureichend ausgebaut, kann es für den Einzelnen den Eindruck eines Funklochs erwecken, obwohl laut Monitoring eine Netzabdeckung besteht. Man spricht in diesem Fall von einem „grauen Fleck“, also einem Gebiet, in dem nur einzelne Netzbetreiber Empfang bieten. Ein „weißer Fleck“ (Funkloch) bezeichnet dagegen eine Zone ohne jegliche Mobilfunkversorgung durch alle Anbieter.



Quelle: <https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/MobilfunkMonitoring/start.html>

2. In welchen Bereichen des Heidekreises befinden sich die Funklöcher? Es wird um Übersendung einer Landkarte mit entsprechenden Eintragungen gebeten.

Siehe die Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele Sendemasten für den Mobilfunk wären zum Schließen der Funklöcher im Heidekreis vonnöten?

Siehe die Antwort zu Frage 1.

4. Welche potenziellen Fördermöglichkeiten vonseiten des Bundes, Landes oder der EU bestehen gegebenenfalls, um das Schließen von Funklöchern im Heidekreis zu ermöglichen, und an welche Bedingungen sind diese Förderungen geknüpft?

Siehe die Antwort zu Frage 1.

Die Bundesnetzagentur hat entschieden, dass im Rahmen der Verlängerung der Frequenzvergabe eine sogenannte Flächenauflage für die Netzbetreiber eingeführt wird.³ Diese verpflichtet die Mobilfunkunternehmen, ab 2030 mindestens 99,5 % der Fläche mit mindestens 50 Mbit/s zu versorgen. Zur Erfüllung dieser lizenzrechtlichen Auflage muss dann also jeder Mobilfunkbetreiber auf 99,5 % der Fläche den 4G/5G-Standard anbieten. Die Erfüllung dieser Auflage wird von der Bundesnetzagentur überwacht.

Daneben wird derzeit keine monetäre Förderung angeboten.

5. Welche der Funklöcher im Heidekreis könnten durch Roaming, also das Teilen der Funkmastnutzung mit Nutzern anderer Mobilfunkunternehmen, erschlossen werden?

Siehe die Antwort zu Frage 1.

Beim Roaming können Drittanbieter gegen Gebühr die Netze und Antennentechnik anderer Mobilfunknetzbetreiber nutzen. Es handelt sich hierbei um eine reine Fremdnutzung der bestehenden Infrastruktur. Dort, wo ein Funkloch besteht, fehlt in der Regel jegliche passive Infrastruktur - also Mobilfunkmasten, Antennen oder Netzanschlüsse („weißer Fleck“). Ohne vorhandene Infrastruktur kann auch kein Roaming stattfinden. „Weiße Flecken“ lassen sich ausschließlich durch einen flächendeckenden Infrastrukturausbau schließen; eine Nutzung von Roaming ist erst nach Errichtung der entsprechenden Infrastruktur möglich.

Roaming kann zur Verbesserung der Versorgung beitragen, wenn eine Netzinfrastruktur besteht, jedoch nicht alle Netzanbieter eine Versorgung anbieten („grauer Fleck“). Roaming-Vereinbarungen zwischen den Netzbetreibern sind privatrechtliche Regelungen, auf deren Abschluss das Land keinen unmittelbaren Einfluss hat. Niedersachsen begrüßt grundsätzlich jede Maßnahme, die zu einer Verbesserung der Versorgung beiträgt.

6. Inwieweit kann das Land Niedersachsen auf Mobilfunkversorger gegebenenfalls einwirken, um ein Roaming zu ermöglichen, um so flächendeckende Mobilfunkversorgung für alle Mobilfunknutzer zur Verfügung zu stellen?

Die Einflussmöglichkeiten des Landes Niedersachsen auf die Mobilfunknetzbetreiber im Hinblick auf die Einführung oder Ausweitung von Roaming-Regelungen sind strukturell begrenzt. Der Mobilfunkmarkt ist ein bundesweit regulierter Markt, dessen Rahmenbedingungen und Auflagen durch die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde festgelegt werden. Das Land hat daher keine direkte Eingriffs- oder Weisungskompetenz gegenüber den Netzbetreibern.

7. Aus welchen Gründen ist es bislang nicht gelungen, noch vorhandene Funklöcher im Heidekreis zu schließen? Bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Gebieten ohne Mobilfunkempfang.

Siehe die Antwort zu Frage 1.

8. Welche der Bereiche im Heidekreis ohne Mobilfunkempfang sind gegebenenfalls aufgrund naturschutzfachlicher oder das Landschaftsbild betreffender Einwendungen nicht mit einem Sendemast versehen worden? Bitte für die betreffenden Funklöcher die jeweiligen naturschutzfachlichen bzw. das Landschaftsbild betreffenden Hinderungsgründe nennen.

Siehe die Antwort zu Frage 1.

³ https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/20250324_Frequenzen.html